

# Delegiertenversammlung am 11. Oktober 2022

## Arbeitsrechtliche Kommission in Baden (ARK)

### Bericht

Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.



# Übersicht

- Aufgabe der ARK
- Beschlüsse
- Mindestlohngesetz (MiLoG)
- Änderung der Geschäftsordnung
- Gespräch mit den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates
- Änderung des Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzegesetz – AG-ARGG-EKD
- § 16a Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz - WO-MVG-Baden
- Ausblick

# Aufgabe der ARK

- Auftrag von der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden
- Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie

(Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz der EKD – ZAG-ARGG-EKD)

# Aufgabe der ARK

Die für alle Mitarbeitenden geltenden Regelungen des Arbeitsrechts werden in der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Einrichtungen der Diakonie (teilweise) im Verfahren des Dritten Weges festgelegt. (Grundlage: Artikel 140 Grundgesetz)

Die Festlegung der Arbeitsbedingungen erfolgt in diesem Verfahren durch eine paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission.

Mitglieder dieser Kommission sind eine gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Diese verhandeln miteinander die Arbeitsbedingungen.

Quelle: <https://ark-baden.de/dritter-weg-und-ark/>

# Beschlüsse

Es fanden

- vier Vollkommissionssitzungen seit der letzten Delegiertenversammlung statt

Dazu kommen noch

- Sitzungen der Grundsatzkommission
- Ausschusssitzungen
- Vorbereitungssitzung den ARK-Mitglieder der Kirchengewerkschaft und des Gesamtausschusses
- Vorbereitungssitzungen der Mitglieder des Gesamtausschusses

# Beschlüsse

## Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/98 über die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes

§ 2 Absatz 3: *In stationären Einrichtungen der Altenhilfe, in den besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe („stationäre Behindertenhilfe“) und im Integrationsdienst an Schulen (Schulbegleitung) können die Ruhepausen im Sinne des § 4 ArbZG, wie sie sich nach den Gegebenheiten des Tagesablaufs ergeben, als bezahlte Kurzpausen von mindestens 15 Minuten gewährt werden. Eine Dienstvereinbarung im Sinne des Satzes 1 steht unter dem Vorbehalt der Meldung über die geplanten Änderungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie. Die Dienstvereinbarung muss die Möglichkeit eines Sonderkündigungsrechts für beide Vereinbarungsparteien im Hinblick auf die Befristung der Arbeitsrechtsregelung zum 29. Februar 2024 enthalten.*

Quelle: *Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ausgabe 5 Teil 1 vom 04.05.2022*

# Beschlüsse

**Anpassung der Anlage 2 zur AR-M KEntgO, Buchstabe A, Abschnitt 18 (Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, an Gymnasien und beruflichen Schulen)**

Grund: Schaffung weiterer Masterabschlüssen im Bereich der Religionspädagogik und beim Lehramt in Sekundarstufe 1

Quelle: Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden,  
Ausgabe 5 Teil 1 vom 04.05.2022

# Beschlüsse

Ergänzung in § 9 Absatz 1 AR-M: Reduzierung der Arbeitszeit während der Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase aufgrund der Vollendung des 63. Lebensjahres

Quelle: noch unveröffentlicht > Beschluss der ARK am 5. Oktober 2022

# Beschlüsse

Jährlicher Bericht der ARK an die Landessynode

# Mindestlohngesetz (MiLoG)

Gesetz zur Regelung eines allge-meinen Mindestlohns  
(Mindestlohngesetz - MiLoG)

§ 3 Unabdingbarkeit des Mindestlohns

Satz 1: *Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind insoweit unwirksam.*

> AR-M, AVR-DD, AR-AVR, Tarifverträge

# Änderung der Geschäftsordnung ab 01.01.2023

## § 2a Sitzungsformat

Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission finden in Präsenz oder digital statt:

- Vollkommissionssitzungen tagen präsent (wichtig: persönliche Anwesenheit bei den Verhandlungen),
- Grundsatzkommission, Arbeitsgruppen und Vorbereitungsberatungen tagen digital.

Der Wechsel eines festgelegten Sitzungsformats bedarf eines Beschlusses der jeweiligen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.



# Änderung der Geschäftsordnung ab 01.01.2023

*„Es wird mitgeteilt, dass der Landeskirchenrat das Ende der Krise, deren Vorliegen durch Entscheidung von Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius Bundschuh und Herrn Präsident der Landessynode Axel Wermke am 23.04.2020 festgestellt wurde, gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 NotfallG beschlossen hat.“*

*Quelle: Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ausgabe 6 Teil 2 vom 01.06.2022*

# Änderung der Geschäftsordnung ab 01.01.2023

## Rechtsverordnung zur Durchführung digitaler Gremiensitzungen (Digitalsitzungs-RVO - DigS-RVO)

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung findet Anwendung für Sitzungen der Organe, Gremien und Ausschüsse der Landeskirche und der kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Abs. 1 Aufsichtsgesetz) sowie für die Sitzungen der **Arbeitsrechtlichen Kommission**.
- (2) Die Rechtsverordnung findet weiterhin Anwendung für Sitzungen
  1. **der kirchlichen Mitarbeitendenvertretung,**
  2. ...

Quelle: Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden,  
Ausgabe 6 Teil 1 vom 01.06.2022

# Gespräch mit synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates am 29.06.2022

- Das Gespräch fand nach mehrjähriger Unterbrechung digital statt.
- Teilnehmende vom Gesamtausschuss: Andreas Deecke und Andreas Schächtele
- Gesprächsinhalt u.a.:
  - Kurzer Bericht über die Veränderung der Arbeit der ARK in der Pandemie und was sie braucht, um auch nach „Corona“ zukünftig gut arbeiten zu können
  - Stärkung des Dritten Weges in der Evangelischen Landeskirche in Baden durch die Entfristung des AG-ARGG-EKD
  - Veränderte Herausforderung an die Kommission angesichts steigender Belastungen und der Unzufriedenheit insbesondere in sozialen Berufen auch im Blick auf die eingeschränkte wirtschaftliche Eingeschränktheit der Einrichtungen
  - Beide Seiten der Kommission sehen sich zunehmendem Maße gefordert, den Dritten Weg zu präsentieren und seine Zukunft durch gute allseits akzeptierte Regelungen zu sichern.

**Änderung des Ausführungsgesetz zum  
Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung  
der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und  
Mitarbeiterinnen in der Evangelischen  
Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie  
(Ausführungsgesetz  
Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz –  
AG-ARGG-EKD)**

## § 5 (Zu § 6) Organisation der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission

### Bisherige Fassung

( 4 ) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. **zwölf** Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. **zwölf** Vertreterinnen bzw. Vertreter der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger.

Für jede der Gruppen nach Satz 1 werden **vier** Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt.

### Geplante Neufassung ab 01.11.2022

(4) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. **acht** Personen, die die Mitarbeitenden vertreten,
2. **acht** Personen, die die kirchlichen und diakonischen Rechtsträger vertreten.

Für jede der Gruppen nach Satz 1 werden **zwei** Personen als Stellvertretende benannt.

## **§ 5 (Zu § 6) Organisation der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission**

- Stellungnahme durch den Gesamtausschuss
- Beschlussfassung der Landessynode in der Herbsttagung 2022 (23. bis 27.10. 2022)

# § 16a Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz - WO-MVG-Baden

- Die derzeitige Wahlperiode der ARK endet am 31. März 2023.
- Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz - WO-MVG-Baden vom 07.09.2022

# § 16a Wahlordnung zum Mitarbeitendenvertretungsgesetz - WO-MVG-Baden

- ( 1 ) Der Gesamtausschuss wählt und entsendet nach § 55 Abs. 1 Buchstabe d) MVG-Baden und § 7 AG-ARGG-EKD Personen in die Arbeitsrechtliche Kommission.
- ( 2 ) Der Gesamtausschuss verfasst spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Wahlausschreiben in Textform und gibt es allen Mitarbeitendenvertretungen in geeigneter Weise bekannt.
- ( 4 ) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gesamtausschusses auf sich vereint.
- ( 5 ) Im Falle einer Beendigung einer Entsendung vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

# Ausblick

- Fahrradleasing
  - Verfasstkirchlicher Bereich
  - Diakonischer Bereich
- Tarifabschluss SuE
- Tarifverhandlungen 2023 für den TVöD
  - Übernahmeautomatismus für die AR-M, jedoch nicht für die AVR-Bereiche